



### **Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG für WPV-Beiträge**

Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ist das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Knappschaft, private Basisrente) nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG erhöht worden.

Das maximale Abzugsvolumen ist dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Dieser Wert errechnet sich aus dem aktuellen Beitragssatz von 24,7 % sowie der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze von 111.600 € in der knappschaftlichen Rentenversicherung (West).

Für **2024** beträgt das Abzugsvolumen 27.565 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 55.130 €.

Für **2023** beträgt das Abzugsvolumen 26.528 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 53.056 €.

Für **2022** beträgt das Abzugsvolumen 25.639 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 51.278 €.

Für **2021** beträgt das Abzugsvolumen 25.787 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 51.574 €.

Für **2020** beträgt das Abzugsvolumen 25.046 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 50.092 €.

Die anzusetzenden Prozentsätze dürfen wir wie folgt einblenden:

<b>Jahr</b>	<b>Prozentsatz</b>	<b>Jahr</b>	<b>Prozentsatz</b>
2012	74	2018	86
2013	76	2019	88
2014	78	2020	90
2015	80	2021	92
2016	82	2022	94
2017	84	ab 2023	100